

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung AKW Temelin (Block 3 und 4)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Tel 089 9214 – 00, Fax 2266

Email: gke@stmug.bayern.de

Mit der Bitte um Weiterleitung zu MZP nach Prag

Aarhus Convention Secretariat

Environment Division United Nations Economic Commission for Europe Palais des Nations, Av. de la Paix 10
1211 Geneva 10 Switzerland Fax 0041 22 917 0107 aphrodite.smagadi@unece.org

(Dear Mrs Smagadi, it is my intention to submit a communication to the Aarhus Convention Compliance Committee. I cannot participate in EIA Temelin 3+4, therefore here for your knowledge a copy of my submission, German is official language in EIA Temelin, you do not have to forward to MZP Praha.)

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung KKW Temelín - Errichtung der Blöcke 3 & 4 in Tschechien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte um Übermittlung meiner anschließenden Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über den geplanten Bau der Reaktoren 3 und 4 des Kernkraftwerkes Temelín - Verfahrensteil UVP-Gutachten - über das bayerische Umweltministerium an das tschechische Umweltministerium Ministerstvo Životního Prostředí, 100 00 Praha 10 – Vršovice, Vršovická 65, Tschechische Republik und damit um die Geltendmachung meiner Rechte im Rahmen einer grenzüberschreitenden UVP. Darüber hinaus bitte ich um Information über die weiteren Verhandlungsergebnisse, insbesondere auch über Ort und Zeit der Öffentlichen Anhörung in Deutschland oder in Budweis.

Ich möchte grundsätzlich betonen, dass ich das Verfahren in der durchgeführten Form ablehne, da eine Öffentliche Anhörung in Deutschland nicht vorgesehen ist und damit der, in der UN Aarhus-Konvention 3(9), ESPOO-Konvention 2(6) und in der Europäischen UVP-Richtlinie 85/337/EC, art. 7(5) vorgesehene „diskriminierungsfreien Zugang“ zu den Verfahren nicht gegeben ist. Die entsprechenden Gesetzestexte liegen Ihrem Hause vor.

Darüber hinaus nehme ich zur Umweltverträglichkeitserklärung für den Ausbau des AKW Temelin, wie folgt Stellung:

Ich fordere das Umweltministerium der Tschechischen Republik auf, die vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung für das Kernkraftwerk Temelin Block 3 und 4 zurückzuweisen, weil:

1. eine Bewertung der Umweltverträglichkeit des Projektes aufgrund der fehlenden Angaben über den geplanten Reaktortyp nicht möglich ist.

2. Schäden, die mir durch einen grenzüberschreitenden Unfall entstehen können, nicht abgedeckt sind (fehlende Haftpflicht).
3. die UVE von der falschen Annahme ausgeht, dass Atomstrom „nahezu emissionsfrei“ sei.
4. die Notwendigkeit der Errichtung des Kraftwerkes für die nationale Versorgung nicht gegeben ist.
5. offene Fragen der Erdbebensicherheit des Standortes nach wie vor nicht zufriedenstellend geklärt sind.
6. die Sicherheit vor Terrorangriffen und Cyberkriminalität nicht geklärt ist.
7. die Frage der Endlagerung des nuklearen Abfalls (incl. Monitoring) nicht geklärt ist.
8. ich die Gültigkeit des Verfahrensablaufs anzweifle.

1. Nicht festgelegter Reaktortyp

Der Reaktortyp (inkl. seiner technischen Spezifikationen) ist für die Abschätzung der möglichen Risiken und Umweltgefahren wesentlich. Erst mit der Entscheidung des Projektwerbers bezüglich des Reaktortyps wird überprüfbar sein, ob die Anforderungen an die geplanten Reaktoren lt. UVE erfüllt werden können. Diese Typenentscheidung wird aber erst nach Ende des UVP-Prozesses getroffen. Die vier, zur Auswahl vorliegenden, möglichen Druckwasserreaktoren unterscheiden sich schon in der Leistung (3200 bis 4500 MW je Block). Tatsache ist, dass für sämtliche angeführten Reaktortypen keine Erfahrungen aus dem laufenden Betrieb vorliegen.

Die Reaktortypen wurden bislang auch keiner eingehenden Prüfung durch die tschechische Nuklearaufsichtsbehörde unterzogen. Ohne ein geeignetes (dem UK „generic design assessment“ vergleichbares) Prüfungsverfahren kann betreffend möglicher grenzüberschreitender Folgen schwerer Unfälle keine befriedigende Beurteilung erfolgen. Überprüfbare Nachweise dafür, dass die Wunschvorstellungen der UVP von den angestrebten Reaktortypen erfüllt werden, liegen nicht vor.

Diese Vorgangsweise widerspricht dem Grundziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung: eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und deren Alternativen auf die Umwelt sowie eine Abschätzung ihres Ausmaßes darzustellen. Deshalb ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitserklärung abzulehnen!

2. Fehlende Haftung

Niemand kann deterministisch beweisen, dass ein Unfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Gänze auszuschließen ist. Das sogenannte „Restrisiko“ mag noch so klein sein, es bleibt ein Risiko mit enormen Kosten. Eine aktuelle Studie des Versicherungsforums Leipzig¹ beziffert die Kosten für einen schweren nuklearen Unfall auf € 6.000 Milliarden! Diese Summe kann im Ernstfall weder der Betreiber, noch der Staat Tschechien aufbringen. Greenpeace schätzt die Schadenssumme von Fukushima auf 500 Milliarden. Der Betreiber ist im Falle von grenzüberschreitenden negativen Folgen schwerer Unfälle in der vorgesehenen Anlage den Schadensersatzbestimmungen des deutschen Atomhaftpflicht-Gesetzes unterworfen. Die Bestimmungen des tschechischen Atomhaftpflichtgesetzes sind für Schäden in Deutschland nicht anwendbar. Der Betreiber des Projektes hat bislang keine adäquate Versicherung zur Finanzierung von Schäden in Deutschland abgeschlossen, weder für seine bislang in Betrieb befindlichen kerntechnischen Anlagen, noch beabsichtigt er dies für das gegenständliche AKW-Projekt zu tun.

Somit handelt der Betreiber fahrlässig gegen meine Schutzinteressen. Daher ist ihm jegliche Bewilligung für das vorgesehene Neubauprojekt zu untersagen.

3. Nuklearenergie ist nicht „praktisch emissionsfrei“

In der UVE wird Kernenergie wiederholt als „ökologisch sauber“ und „praktisch emissionsfrei“ bezeichnet. Diese Definition ist als wissenschaftlich falsch anzusehen. Wie beispielsweise eine Studie des „Ökologieinstitut Darmstadt“² zeigt, liegen die CO₂ Emissionen von Atomstrom bei Berücksichtigung des Lebenszyklus von Uran (Abbau bis Endlagerung) zwischen 32 und 126 g/kWhel und sind damit vergleichbar mit neuen, effizienten Gaskraftwerken. Praktisch emissionsfrei sind nur Erneuerbare Energien. Ich fordere Sie daher auf, die tatsächlich „praktisch emissionsfreie“ Strategie des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienzsteigerung umzusetzen und vom vorliegenden Projekt Abstand zu nehmen, da es auf falschen Theorien beruht!

¹ Versicherungsforen Leipzig, Studie zur Berechnung einer risikoadäquaten Versicherungsprämie zur Deckung der Haftpflichtrisiken, die aus dem Betrieb von Kernkraftwerken resultieren

http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/studien/2011/110511_BEE-Studie_Versicherungsforen_KKW.pdf

² Treibhausgasemissionen und Vermeidungskosten der nuklearen, fossilen und erneuerbaren Strombereitstellung
<http://www.oeko.de/oekodoc/318/2007-008-de.pdf>

4. Errichtung für den Stromexport

Der, in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) angeführte Bedarf der Tschechischen Republik an zusätzlicher Stromproduktionskapazität, ist nicht nachvollziehbar. Die Reaktoren 3 und 4 werden größtenteils dem Stromexport dienen. Unter diesen Bedingungen empfehle ich dem Projektwerber auf den Bau der Reaktoren zu verzichten.

5. Offene Fragen zur Erdbebensicherheit

Über die Erdbebengefahr am Standort Temelin besteht keine ausreichende Klarheit. Dies geht auch aus der ETE-roadmap³ hervor. Zitat (Seite 9) „Trotzdem verbleiben Punkte, die weiter untersucht werden sollen, um eine schlüssige Bewertung zu ermöglichen...“

6. fehlende Terrorsicherheit:

Die Sicherheit der geplanten Anlagen gegen Terrorangriffe und Cyberkriminalität konnte nicht nachgewiesen werden. In der UVE finden sich hierzu keine belastbaren Aussagen. Hierbei handelt es sich aber um höchst realistische Gefahrenmomente, welche für die gesamte vorgesehene Betriebsdauer grenzüberschreitend Relevanz haben.

7. Endlagerung:

Die Umweltverträglichkeitserklärung beinhaltet kein finanziell und in zeitlich realisierbares, belastbares Projekt für die Endlagerung und langfristige Überwachung des radioaktiven Abfalls aus dem AKW Temelin.

8. unkorrekter Verfahrensablauf:

Der, in der UN Aarhus Konvention 3(9), ESPOO-Konvention 2(6) und in der Europäischen UVP-Richtlinie (art. 7.5) vorgesehene „diskriminierungsfreien Zugang“ zu den Verfahren ist durch die Nicht-Durchführung einer Öffentlichen Anhörung in Österreich und Deutschland (und anderen EU-Staaten) nicht gegeben.

Am Ende des Verfahrensteils UVP-Scoping hat das MZP Auflagen an die Umweltverträglichkeitserklärung festgelegt, über welche sich der Betreiber faktisch hinweggesetzt hat. Seitens des MZP war z.B. gefordert BDBA Analysen und Informationen vorzulegen. Diese für mich als potentiell Betroffene relevanten Informationen haben die Betreiber im Rahmen der UVE nicht vorgelegt.

Der Gutachter nimmt in seinen Stellungnahmen auch auf den Vergabesicherheitsbericht des Betreibers Bezug. Dieser Bericht wurde im Zuge des gegenständlichen Verfahrens nicht veröffentlicht. Somit besteht für die betroffene Öffentlichkeit keine Möglichkeit die Behauptungen des Betreibers seriös zu prüfen.

Aus diesen Gründen ist das UVP-Verfahren seitens des MZP negativ abzuschließen. Sollte das MZP entgegen meiner Forderung dennoch das Verfahren positiv abschließen, so behalte ich mir alle weiteren Rechtsmittel gegen Bescheide in Folge vor.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

³ Umweltbundesamt: Ete-roadmap, Item 6, site seismicity, final monitoring report, Seite 9,

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/kernenergie/temelin/Roadmap/PN6_FMR.pdf